

**Amtliche Bekanntmachung**  
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Aufstellung und öffentliche Auslegung der Entwürfe  
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „südöstlich Röpersberg, nördlich  
Seniorenwohnsitz“**

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „südöstlich Röpersberg, nördlich Seniorenwohnsitz“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, in Verbindung mit § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Der durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 23.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 18 „südöstlich Röpersberg, nördlich Seniorenwohnsitz“ und die Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

**von Dienstag, 29.05.2018 bis Freitag, 29.06.2018**

im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Dachgeschoss, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und können unter [www.ratzeburg.de](http://www.ratzeburg.de) im Internet eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Ratzeburg, 16. Mai 2018  
Stadt Ratzeburg

Siegel

gez. Voß